

Tier- Wild im Gelege
Dezember 81

Damwildhaltung in der Schweiz

Dr. P. Dollinger, Bundesamt für Veterinärwesen

1. Allgemeines

Damwild wird in der Schweiz vielfach in Tier- und Wildparks, in kleineren Schaugehegen und von privaten Liebhabern gehalten. Daneben existieren einige landwirtschaftliche Damwildhaltungen.

Als Folge des im Forstgesetz verankerten Verbots, Wald einzuzäunen, und wegen der Unabhängigkeit der Jagd vom Grundbesitz gibt es keine Jagdgatter.

Bis vor kurzem war das Halten von Wildtieren bundesrechtlich nicht geregelt. Einige Kantone kannten eine Bewilligungspflicht, die sich auf kantonale Jagd- oder Tierschutzgesetze oder auf sicherheitspolizeiliche Vorschriften abstützte. In andern Kantonen war das Halten von Wildtieren nahezu ohne Einschränkungen gestattet. Wegen der unterschiedlichen bzw. fehlenden Vorschriften war es bisher unmöglich, einen generellen Ueberblick über Umfang und Bedeutung der Damwildhaltung in der Schweiz zu gewinnen.

Am 9. März 1978 verabschiedeten die eidgenössischen Räte ein (Bundes-) Tierschutzgesetz. Dessen Artikel 8 lautet wie folgt:

Art. 8 Bewilligungspflicht

¹ Der gewerbsmässige Handel mit Tieren und das Verwenden lebender Tiere zur Werbung bedürfen einer kantonalen Bewilligung.

² Der Bundesrat ordnet nach Anhören der Kantone die Voraussetzungen für die Bewilligung.

³ Der Handel mit Primaten und Raubkatzen ist nur anerkannten zoologischen Gärten und Tierparks erlaubt.

Am 27. Mai 1981 erliess der Bundesrat die Tierschutzverordnung, d.h. die Ausführungsbestimmungen zum Tierschutzgesetz. Artikel 38 und 39 der Verordnung haben folgenden Wortlaut:

Art. 38 Gewerbsmässige Wildtierhaltung

¹ Als gewerbsmässige Wildtierhaltungen gelten:

- a. zoologische Gärten, Zirkusse, Durchfahrparks, Wildparks, Kleinzoos, Delphinarien, Volieren, Schauaquarien, Schauterrarien sowie ähnliche Einrichtungen, die
 1. gegen Entgelt besichtigt werden können oder
 2. ohne Entgelt besichtigt werden können, jedoch in Verbindung mit gewerblichen Einrichtungen (z. B. Gaststätten, Tankstellen, Ladengeschäfte oder Verkehrsbetriebe) oder zur allgemeinen Belebung des Fremdenverkehrs betrieben werden;
- b. Betriebe, in denen Wildtiere für Tierversuche, zur Eier-, Fleisch- oder Pelzgewinnung oder für ähnliche Zwecke gewerbsmässig gehalten werden;
- c. Betriebe, in denen Wildtiere für die Jagd gezüchtet werden;
- d. befristete Tierschauen, die öffentlich besichtigt werden können.

² Ausgenommen sind Fischfarmen, Hälterungsbecken für Speisefische und einzelne Aquarien.

Art. 39 Private Wildtierhaltung

Folgende Wildtiere dürfen auch nichtgewerbsmässig nur mit Bewilligung gehalten werden:

- a. Säugetiere, ausgenommen Insektenfresser und Kleinnager;
- b. Straussenvogel, Kiwis, Pinguine, Pelikane, Kormorane, Schlangenhalsvogel, Stelzvogel, Flamingos, Taggreife, Kraniche, Sumpf- und Strandvogel, Nachtgreife, Nachtschwalben, Kolibris, Trogons, grosse Nashornvogel, Nektarvogel, Paradiesvogel;
- c. Riesen- und Sporenschildkröten, Meeresschildkröten, Krokodile, Brückenechsen, Warane, Krustenechsen, Giftschlangen, Riesenschlangen, die erwachsen mehr als 3 m lang werden, ausgenommen Boa constrictor;
- d. Riesensalamander;
- e. Fische, die in Freiheit mehr als 1 m lang werden, ausgenommen einheimische Arten nach der Fischereigesetzgebung.

Aufgrund der Verordnung ist klar, dass sowohl das gewerbliche wie das private Halten von Damwild einer Bewilligung bedarf.

Am 1. Juli 1981 traten Gesetz und Verordnung in Kraft. Wer seit diesem Zeitpunkt Damwild halten will, hat vorgängig bei der zuständigen kantonalen Behörde, in der Regel dem kantonalen Veterinäramt, eine entsprechende Bewilligung einzuholen. Für bereits bestehende Betriebe sieht die Verordnung eine Uebergangsfrist für das Einreichen der Gesuche bis zum 31. Dezember 1981 vor. Eine bestehende Tierhaltung darf in jedem Fall so lange betrieben werden, bis über das Gesuch entschieden ist.

Die Kantone übermitteln dem Bundesamt für Veterinärwesen Kopien der für gewerbsmässige Wildtierhaltungen erteilten Bewilligungen. So wird es inskünftig möglich sein, konkrete Anhaltspunkte über die Bedeutung der Damwildhaltung auf dem Gebiet der ganzen Schweiz zu erhalten.

2. Haltung von Damwild in Schaugehegen

Die meisten öffentlich zugänglichen Damwildhaltungen sind kleinflächig. Teils werden die Tiere in typischen Zoogehegen mit vegetationslosem, normalerweise durch einen Mergelbelag befestigten oder durch einen Kieskoffer drainierten Boden gehalten. Für eine solche Haltung schreibt Anhang 2 der Tierschutzverordnung eine Mindestgehegefläche von 300 m² vor. In einem Gehege dieser Grösse dürfen höchstens sechs erwachsene Hirsche mittelgrosser Arten, zusammen mit ihren Jungtieren, gehalten werden.

Typische "Tierparkgehege" sind z.B. jene des Basler Tierparks Lange Erlen, wo Damwild, nach Farbschlägen getrennt, auf rund 1200 m², 1570 m² und 1750 m² gehalten wird.

In den meisten "Wildparks" sind die Gehege so gross, dass sich eine natürliche Grasnarbe halten kann, soweit der Baumbestand Graswuchs überhaupt zulässt. Der flächenmässig grösste Wildpark ist der Wildpark Langenberg der Stadt Zürich, in dem auf einer Gesamtfläche von 80 ha rund 100 Stück Damwild und 40 Stück Rotwild, ferner Wisente, Elche, Steinwild, Schwarzwild, Braunbären, Luchse und Murmeltiere gehalten werden. Die meisten "Wild-" und "Hirschparks" sind aber erheblich kleiner.

Die nachfolgende Liste gibt an, in welchen grösseren, von Gemeinden, Vereinen oder gemeinnützigen Stiftungen betriebenen Tier- und Wildparks Damwildrudel gehalten werden:

Tierpark Sauvabelin	1000 Lausanne
Conservatoire et Jardin botaniques	1202 Genève
Parc d'acclimatation	2300 La Chaux-de-Fonds
Städtischer Tierpark Dählhölzli	3005 Bern
Tierpark Gäbelbach	3027 Bern-Bethlehem
Tierpark Lange Erlen	4058 Basel
Tierpark Reinach	4153 Reinach BL
Wildpark Mühletäli	4600 Olten
Wildpark Zofingen	4800 Zofingen

Hirschpark Langenthal	4900 Langenthal
Wildpark Roggenhausen	5000 Aarau
Stadtvoliere und Damwildgatter	6300 Zug
Natur- und Tierpark Goldau	6410 Goldau
Wildpark Langenberg	8135 Langnau a.A.
Wildpark Bruderhaus	8400 Winterthur
Wildpark Peter und Paul	9010 St. Gallen

ferner städtische Damwildgehege in Lugano, Luzern, Schaffhausen etc., Damwildgehege des Militärspitals Novaggio.

Ausserdem wird in folgenden Privatzoos Damwild gehalten:

Zoo Servion	1099 Servion
Zoo alpin "Reno Ranch"	1923 Les Marécottes
Bärengraben Taubenlochschlucht	2535 Frinvillier
Wildpark Romont	2538 Romont
Hirschpark Staad	2540 Staad
Natur- und Tierpark Riegelsee	3717 Blausee
Hirschpark Dottikon	5605 Dottikon
Hirschpark Buttwil	5630 Buttwil
Hirschpark Russikon	8332 Russikon

ferner zahlreiche Damwildgatter in Verbindung mit Restaurants oder auf rein privater Basis.

3. Haltung von Damwild in Wildfarmen

Die Haltung von Milchvieh stellt den wichtigsten Erwerbszweig der schweizerischen Landwirtschaft dar. Dabei werden seit Jahren grosse Ueberschüsse an Milch produziert, die nur mit enormen staatlichen Zuschüssen verwertet werden können. Der Bund ist deshalb daran interessiert, alternative Produktionsformen zu fördern, um so die Milchrechnung zu entlasten. Dabei wurde die landwirtschaftliche Haltung von Damwild, wegen ihres grossen Flächenbedarfs, als eine der möglichen Alternativen ins Auge gefasst.

1978 startete das Bundesamt für Landwirtschaft einen Versuch, um die Wirtschaftlichkeit der Damwildhaltung, vor allem im Bereich der subalpinen Hügellzone, zu prüfen. In den Versuch wurden acht Betriebe einbezogen, die von der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale, CH-8307 Lindau, fachlich betreut werden. Die Betriebe erhielten einen finanziellen Beitrag an den Ankauf der Tiere, an die Materialkosten für die Zäune und an die Tierseuchenversicherung. Sie wurden verpflichtet, während mindestens fünf Jahren Damwild zu halten und regelmässig, nach Anweisung der Landwirtschaftlichen Beratungszentrale Lindau, Bericht zu erstatten. Dem Bundesamt für Veterinärwesen wurde die Möglichkeit eingeräumt, im Rahmen der Subventionsbedingungen Vorschriften über die Tierhaltung, tierseuchenpolizeiliche Massnahmen und Schlachtung zu machen:

1 Tierhaltung

- 11 Der Betriebsinhaber muss sich über ausreichende Kenntnisse in der Haltung von Damtieren ausweisen können. Er muss über einschlägige Literatur verfügen und vor der Bestockung des Betriebes einen Stage von zwei bis drei Tagen in einem Tierpark gemacht haben, in dem Damwild und andere Hirscharten gehalten werden.
- 12 Die Weidefläche ist in mindestens zwei Gehege zu unterteilen. Es müssen ferner ein Absperrgehege und ein abschliessbarer Stall (Quarantäne, Behandlung, Fang) vorhanden sein.
- 13 Die Gehege sind so zu begrenzen, dass die Tiere nach Möglichkeit nicht entweichen und sich nicht verletzen können. Spitzwinkel in den Grundrissen sind zu vermeiden. Zäune an öffentlichen Wegen sind so zu gestalten, dass Kontakte zwischen dem Publikum und den Tieren ausgeschlossen sind.
- 14 Alle Tiere sind durch dauerhafte Verfahren (Tätowierung, Ohrmarken) individuell kenntlich zu machen.
- 15 Es ist ein Tierbestandesregister zu führen, in das laufend sämtliche Ein- und Ausgänge unter Angabe des Lieferanten

bzw. des Empfängers oder der Todesursache einzutragen sind. Dieses Register ist den Jagd- und Veterinärpolizeiorganen jederzeit zur Einsicht offenzuhalten.

16 Der Kantonstierarzt bestimmt einen Kontrolltierarzt, der den Bestand unter den Gesichtspunkten der Tierseuchenpolizei und des Tierschutzes überwacht.

2 Seuchenpolizeiliche Massnahmen

21 Die Bestimmungen der Tierseuchengesetzgebung für landwirtschaftliche Nutztiere gelten sinngemäss. Insbesondere ist der Tierhalter verpflichtet, verdächtige Erscheinungen, welche den Ausbruch einer Seuche befürchten lassen, unverzüglich zu melden, und der Kantonstierarzt kann über den Bestand Sperren verhängen oder die Abschachtung bzw. Tötung und anschliessende Vernichtung des ganzen Bestandes anordnen.

22 Bei neu eingestellten Damtieren sind folgende Untersuchungen durchzuführen:

221 Serologische Untersuchung auf Brucellose und Rickettsiose;

222 parasitologische Untersuchung auf Magen-Darm-Strongyloiden und Lungenwürmer.

Beim Vorliegen positiver Befunde ordnet der Kantonstierarzt die zu treffenden Massnahmen an.

23 Es sind periodisch parasitologische Untersuchungen durchzuführen.

24 Bei Aborten sind wenn möglich die Nachgeburten oder Nachgeburtssteile zur Untersuchung einzusenden.

25 Umgestandene Tiere und Totgeburten sind durch das Veterinär-bakteriologische Institut der Universität Bern untersuchen zu lassen.

3 Schlachtung

- 31 Die Tiere sind im Gehege durch Organe der Jagdpolizei oder durch jagdberechtigte Personen zu erlegen. Nach Möglichkeit ist der Schuss auf Träger oder Haupt abzugeben.
- 32 Unmittelbar nach der Tötung sind die Tiere durch Durchtrennung der Halsschlagadern zu entbluten.
- 33 Die Tiere sind unverzüglich in ein vom Kantonstierarzt bezeichnetes Schlachtlokal zu überführen und dort innerhalb einer Stunde nach der Tötung fachgemäss auszuschlachten.
- 34 Es ist eine Fleischschau durchzuführen. Der Schlachtkörper kann in der Decke beurteilt werden. (In der Schweiz ist, im Gegensatz zur Bundesrepublik Deutschland, eine Fleischschau für Wild nicht allgemein vorgeschrieben.)

Ausser in den vom Bund subventionierten Betrieben wird Damwild heute auch von verschiedenen andern Landwirten gehalten. Je ein subventionierter und nichtsubventionierter Betrieb versuchen sich auch in der Haltung von Rotwild.